



## Hotel Steglitz International

### Auszüge der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

- **2G-Pflicht gilt für folgende Bereiche:**
  - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 Teilnehmern; bei weniger Teilnehmern, müssen die Teilnehmer negativ getestet sein.  
**Achtung:** Bei der gastronomischen Versorgung der Gäste gilt grundsätzlich eine 2G-Pflicht, unabhängig von der Teilnehmerzahl
  - **Für Gastronomie in geschlossenen Räumen (Sonntags-Brunch)**
- **2G-Pflicht gilt nicht:**
  - Für Personen unter 18 Jahren, diese müssen dann negativ getestet sein;
  - Kinder unter 12 Jahren dürfen auch an 2G-Veranstaltungen teilnehmen und 2G-Einrichtungen betreten und nutzen
    - Kinder bis 6 Jahre = keine Test- und keine 2G-Pflicht
    - Kinder bis 12 Jahre = Testpflicht (sofern sie nicht einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen)
    - Ältere Kinder = Testpflicht
  - **Hotelübernachtungen sind von der 2G Pflicht nicht erfasst.** Es muss jedoch bei Anreise und dann jeden dritten Tag des Aufenthaltes ein negativer Test vorgelegt werden, sofern kein Impf- oder Genesungsstatus besteht
  - Hotelgäste ohne 2G-Status dürfen gastronomisch versorgt werden, sofern vom sonstigen Gastronomiebetrieb eine zeitliche oder räumliche Trennung gegeben ist
  - Veranstaltungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften stattfinden, die der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen, dürfen nur unter der 3G-Bedingung stattfinden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht, es sei denn, sie halten sich auf einem festen Platz auf und können den Mindestabstand jederzeit einhalten. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.
- Sofern der Veranstalter die Registrierung der Teilnehmer inklusive Adresse, Telefonnummer **und** Email-Adresse vornimmt, wird vom Hotel keine zusätzliche Registrierung vorgenommen. Der Veranstalter muss dem Hotel auf Nachfrage die Daten zur Verfügung stellen. Die Daten müssen mindestens 2 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.
  - Die Kontrolle von Test- Genesungs- oder Impfnachweis muss bei der Registrierung dokumentiert werden mit „Bescheinigung liegt vor“.  
Gesundheitsdaten dürfen nicht erfasst werden.
  - Der Nachweis der Impfung oder Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifiziert sein (QR-Code). Der gelbe Impfausweis reicht bei 2G nicht aus



## Hotel Steglitz International

### Hygienemaßnahmen für Tagungen und Veranstaltungen

- Im Hotelbereich besteht eine Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske**. Im Restaurant (2G) und im Veranstaltungsraum (2G) darf die Maske abgenommen werden
- **Unter 2G Bedingungen** darf der Mindestabstand von 1,50 Meter bei Veranstaltungen und im gastronomischen Bereich (Restaurant) unterschritten werden. **Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske entfällt**
- Selbstbedienungsbüffets sind grundsätzlich erlaubt unter Einhaltung der Hygienevorschriften
- Desinfektionsspender im Eingang des Hotels und vor den Seminarräumen
- Gut sichtbare Hinweise auf Corona-Verhaltensregeln
- Regelmäßige und gründliche Durchlüftung der Räume (Seminarraum, Restaurant, Foyer). Die Klimaanlage in allen Räumen verfügen über Zu- und Abluft. Der Raum Ballsaal verfügt über keine Fenster, hier wird die Frischluft über die Zuluft der Klimaanlage gewährleistet.
- Alle Servicemitarbeiter tragen weiterhin Mund-Nasen-Schutz und wurden entsprechend der geltenden Verordnungen und Maßnahmen geschult
- Allen Mitarbeitern (auch vollständig geimpften) steht 2x pro Woche kostenfrei das Angebot eines Schnelltests zur Verfügung
- Für den Toiletten- und Restaurantzugang stehen jeweils ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung
- Vom Hotel werden Schreibunterlagen ausgelegt und nach jeder Benutzung gründlich desinfiziert
- Vom Hotel werden keine Blöcke und Stifte im Tagungsraum ausgelegt
- Zur Kaffeepause muss seitens der Gäste ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden
- Die Kaffeeausgabe erfolgt durch einen Servicemitarbeiter des Hotels
- Beilagen zu den Kaffeepausen werden einzeln portioniert angeboten oder durch einen Koch vorgelegt. Milch, Zucker und Rührstäbchen sind einzeln verpackt

**Stand: 15.11.21**



## Hotel Steglitz International

### **Hygienemaßnahmen beim Frühstück im Hotelrestaurant**

- Frühstücksangebot als Büffet täglich von 07.00 - 10.00 Uhr im Hotelrestaurant  
- weiterhin unter 3G Regeln, mit Abstand und Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske
- Gäste melden sich im Hotelrestaurant und werden entsprechend platziert
- Kaffee und Tee werden am Tisch serviert
- Alle Servicemitarbeiter tragen Mund-Nasen-Schutz und wurden entsprechend der geltenden Verordnungen und Maßnahmen geschult
- Allen Mitarbeitern (auch den Geimpften) steht 2x pro Woche kostenfrei das Angebot eines Schnelltests zur Verfügung
- Vor dem Restaurant und im Foyer stehen Desinfektionsspender bereit
- Für den Toiletten- und Restaurantzugang stehen jeweils ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung
- Regelmäßige Desinfektion und Reinigung von Stühlen, Tischen, Klinken und Gegenständen
- Regelmäßige und gründliche Durchlüftung der Räume
- Gut sichtbare Hinweise auf Corona-Verhaltensregeln
- Reinigung von Porzellan und Besteck bei mindestens 70 Grad inklusive desinfizierenden Reinigungsmitteln

**Unsere Gäste im Hotel sind verpflichtet, sofern sie nicht am Platz sitzen, eine Medizinische Maske zu tragen**

**Stand: 15.11.21**

## **Zusatzinformation aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**

### **§ 6 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests**

(1) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt ("Teststelle vor Ort"),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen. Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die durch Verordnung vom 1. November 2021 (GVBl. S. 1217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerscheins als erbracht. Für Kinder, die im Rahmen des Besuchs einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht.